

Geschäftsbedingungen für die internationale Volksmusikmesse 2010 in Regen

1. Damit Sie und ich, der Veranstalter des „drumherum“ und der Messe, vernünftig planen können, bitte ich Sie, Ihre Teilnahme baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 12. März 2010 anzumelden.
2. Mit der Anmeldung wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 59,50 € inkl. ges. MWSt fällig. (MWSt.-Satz 19%, Nettobetrag 50,00 €.) Mit Eingang der Gebühr kommt ein Vertrag über die Anmietung der Standfläche und die Inanspruchnahme der vom Messeveranstalter angebotenen Messedienstleistungen zustande. Die Anmeldegebühr wird auf den Mietpreis angerechnet.
3. Die Rechnungsstellung für die Platzmiete erfolgt bis zum 26. März 2010. Der Rechnungsbetrag muss bis zum 09. April 2010 bei mir eingegangen sein. Andernfalls bin ich berechtigt, den Vertrag unter Einbehalt der Anmeldegebühr zu kündigen. Ersatzansprüche behalte ich mir in diesem Fall vor.
4. Wenn bis zum 12.03.10 nicht mindestens 25 Aussteller gemeldet haben, ist der Erfolg der Messe für alle Beteiligten in Frage gestellt. In diesem Fall behalte ich mir vor, die Messe abzusagen. Danach kann die Messe von mir nur im Falle höherer Gewalt abgesagt werden. Die bezahlten Anmeldegebühren werden in diesen beiden Fällen in voller Höhe rückerstattet. Weitere Ansprüche sind dadurch nicht begründet.
5. Kann ein Aussteller seine Teilnahmezusage aus wichtigem Grund nicht einhalten, so verfällt bei einer Absage bis zum 12.03.10 die Hälfte der Anmeldegebühr, die andere Hälfte wird rückerstattet. Bei Absage nach dem 12.03.10 verfällt die volle Anmeldegebühr. Erfolgt die Absage ohne wichtigen Grund, so verfällt die volle Anmeldegebühr. Erscheint ein Teilnehmer ohne rechtzeitige Absage nicht zur Messe, so ist der volle Rechnungsbetrag zu entrichten.
6. Jeder Aussteller wird mit einem Standeintrag (vgl. Angaben auf dem Anmeldeformular) in ein Ausstellerverzeichnis aufgenommen, das jeder Messebesucher zur Orientierung ausgehändigt bekommt. Wird ein besonderer Eintrag (besondere Größe, Schrift, Logo, Bilder etc.) gewünscht, so ist dieser kostenpflichtig. Auf Anfrage erstelle ich gerne ein Angebot.
7. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Messe versende ich alle notwendigen Unterlagen wie Anfahrtsskizze, Hallenbelegungsplan und Ausstellerliste an alle Aussteller. Ab 21. Mai um 16:00 Uhr stehen die Aula und ggf. die Ausstellungshalle für den Aufbau der Messestände zur Verfügung.
8. Ein Bestücken der Messestände mit Ausstellungsgegenständen vor dem 22. Mai ist nicht ratsam, da die Halle erst ab dem 22. Mai entsprechend bewacht wird. Zur Aufbewahrung in der Nacht von 21. Mai auf 22. Mai steht ein separater Raum zur Verfügung. Eine Haftung für eventuelle Schäden, die trotz Bewachung entstehen, wird von mir nicht übernommen. Diesbezüglich ist eine Haftung meinerseits ausgeschlossen. Ich empfehle den Ausstellern, eine Ausstellungsversicherung zur Abdeckung von Schäden am Ausstellungsgut abzuschließen.
9. Jeder Messestand muss vom 22. Mai um 10:00 Uhr bis zum am 24. Mai um 16:00 Uhr besetzt sein. Ein verspäteter Auf- oder ein verfrühter Abbau ist den Messebesuchern nicht zuzumuten.
10. Die Teilnahme an der Messe erfordert von den Ausstellern gegenseitige Rücksichtnahme. Das betrifft insbesondere die Lautstärke. Es soll den Besuchern an jedem Stand möglich sein, ein Instrument auszuprobieren. Deshalb ist jeder übermäßige Geräuschpegel zu vermeiden. An drei Beispielen soll das erläutert werden: Im Bereich der Saiteninstrumente stört die Verwendung elektronischer Verstärker. Das Auftreten bestellter Musikgruppen am Messestand beeinträchtigt die Nachbarn über Gebühr. In der Cafeteria werden nur leise Gruppen ohne Harmonika und Blasinstrumente auftreten.
11. Für ungestörtes ausgiebiges Ausprobieren der Instrumente stehen fünf Klassenzimmer zur Verfügung.
12. Die Ausstellungsgegenstände müssen am 24. Mai nach Ausstellungsende entfernt werden. Für den Abbau von Messeständen steht auch der 25. Mai zur Verfügung. Am 25. Mai mittags müssen die Aula und ggf. die Halle vollständig geräumt sein. Die Standflächen müssen besenrein hinterlassen werden. Von den Ausstellern in größerem Umfang verursachter Müll, z. B. Verpackungsmüll, muss von diesen selbst entfernt werden.
13. Für die Einhaltung gesetzlicher und polizeilicher Verordnungen, z. B. feuerpolizeiliche Verordnungen, Inhaberbezeichnung am Stand, Preisauszeichnung von Waren etc., ist jeder Aussteller selbst verantwortlich.
14. Einzelabreden, die von obigen Geschäftsbedingungen abweichen, werden wirksam mit Zugang der schriftlichen Bestätigung durch mich.